



# Jugendordnung

## § 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/-inne bilden die Vereinsjugend im Turnverein Sersheim.
- (2) **Stimmberechtigung:**  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß Absatz 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (3) **Wahlberechtigung:**  
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß Absatz 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) **Anträge:**  
Anträge an die Jugendvollversammlung oder den Jugendausschuss können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilung der Vereinsjugend gestellt werden.

## § 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Vereinjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitleturellen Angeboten.
- (2) Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

## § 3 Organe

- Jugendvollversammlung
- Jugendleiter
- Jugendausschuss

## **§ 4 Die Jugendvollversammlung**

- (1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- (2) Sie wählt den Jugendleiter.
- (3) Der Ausschuss und der Jugendausschuss des Turnverein Sersheim 1904 e.V. sind berechtigt, in besonderen Fällen eine Jugendvollversammlung einzuberufen und Entscheidungen an diese zu delegieren.

## **§ 5 Der Jugendleiter**

- (1) Der oder die Jugendleiter/in ist Kraft seines /ihres Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Ausschuss des TV, der die Vereinsjugend nach Innen und Außen vertritt.
- (2) Er oder Sie leitet die Sitzungen des Jugendausschusses.
- (3) Der oder die Jugendleiter /in wird auf Vorschlag des Jugendausschusses von der Jugendvollversammlung des Turnverein Sersheim 1904 e.V. auf 2 Jahre gewählt.
- (4) Der oder die Jugendleiter/in führt den Nachweis über die der Vereinsjugend bereit gestellten Mittel.
- (5) Der oder die Jugendleiter/in sollte mindestens 18 Jahre alt sein.

## **§ 6 Der Jugendausschuss**

- (1) Dem Jugendausschuss gehören an:
  - der/die Jugendleiter/in
  - die Jugendvertreter
- (2) Zusätzliche Mitarbeiter:

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.
- (3) Aufgaben:
  - Nachberufung vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder des Jugendausschusses
  - Führung der Jugendkasse
  - Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
  - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Turnverein
  - Umsetzung von Beschlüssen
  - Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
  - Koordination der Jugendarbeit im Verein und den Abteilungen
  - Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

## **§ 7 Die Jugendvertreter**

- (1) Die Jugendvertreter werden von den Jugendlichen des Vereins und der Abteilungen auf 2 Jahre gewählt.
- (2) Sie vertreten die Jugendlichen des Vereins und der Abteilungen im Jugendausschuss.
- (3) Es werden vom Verein mindestens 2 Jugendvertreter gewählt und maximal 1 Jugendvertreter pro Geschlecht und Sparte bzw. Abteilung. Die Jugendvertreter dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr nicht vollendet haben.

## **§ 8 Die Jugendkasse**

- (1) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- (2) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögen.  
Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- (3) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln und den vom Turnverein zur Verfügung gestellten Mitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- (4) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Turnverein gewählten Kassenprüfern/innen zu prüfen.
- (5) Die Kasse wird vom Jugendleiter und einem anderen Mitglied des Jugendausschusses verwaltet.

## **§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung**

- (1) Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.  
Das gleiche gilt für Änderungen.  
Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Ausschuss in Kraft.

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen.

---

Datum, Unterschrift Vorstand

---

Datum, Unterschrift Vorstand (Kassier)